

Empfehlungen zum Schutz der Gesundheit vor einer SARS COV 2-Infektion in Gottesdiensten, Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf dem Gebiet von **Hessen und Rheinland-Pfalz**

Stand: 1. April 2022

Die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – (SchAusnahmV) des Bundes wurde aufgehoben und die in der Verordnung enthaltenen Definitionen in § 22a Infektionsschutzgesetz übernommen. Dieses bildet nun die Grundlage für die Verordnungen der Länder.

In **Hessen** wurde eine neue Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung erlassen. Sie gilt ab 2. April bis zum 29. April 2022.

Das Land Hessen sieht nur noch wenige Schutzmaßnahmen vor wie Maskenpflicht in Krankenhäusern, Arztpraxen, Dialyse- und Pflegeeinrichtungen und ÖPNV, Testpflicht in Krankenhäusern, Dialyse- und Pflegeeinrichtungen, Sammelunterkünften für Asylbewerber/innen und Schulen.

Rheinland-Pfalz hat am 1. April 2022 eine 33. Coronabekämpfungsverordnung erlassen, die vom 3. April bis zum 1. Mai 2022 gilt. Auch in Rheinland-Pfalz gelten nur noch Basis-Schutzmaßnahmen.

Die Maskenpflicht besteht weiterhin in Krankenhäusern, in Arztpraxen, in Pflegeeinrichtungen und im ÖPNV. Die Testpflicht bleibt in Krankenhäusern aufrecht erhalten.

Die 1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sieht bis zum 25. Mai die Verpflichtung eines betrieblichen Hygienekonzepts für alle Mitarbeitenden vor.

Alle übrigen Schutzmaßnahmen sind aufgehoben worden. Der Schutz wird grundsätzlich in die Eigenverantwortung des und der Einzelnen gegeben. Beide Länder empfehlen, weiterhin überall dort Maske zu tragen, wo Menschen miteinander in Kontakt kommen.

Unternehmen oder Einrichtungen dürfen vom Hausrecht Gebrauch machen und aus Eigeninitiative strengere Regeln beibehalten.

Alle aktuellen Informationen finden Sie auf der Homepage unter <https://unsere.ekhn.de/corona>.

Für das kirchliche Leben bedeutet dies, dass der Zugang zu Gottesdiensten nicht mehr an einen 2G oder 3G-Status gebunden werden kann. Schutzmaßnahmen in Innenräumen wie Hygienemaßnahmen, das Tragen einer Maske oder das Einhalten von Abständen können nach Einschätzung des Krisenstabs über das Hausrecht geregelt werden.

D. h. Kirchengemeinden können von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und das Tragen einer Maske und das Halten von Abständen verbindlich als Zugangsvoraussetzung festlegen. Der Krisenstab empfiehlt den Kirchengemeinden, angesichts der hohen Inzidenzen davon Gebrauch zu machen.

Die Zugangsbeschränkung nach 3G für Gottesdienste oder kirchliche Veranstaltungen kann aus Sicht des Krisenstabs des EKHN durch das Hausrecht nicht geregelt werden; es erscheint uns schwer vertretbar, dass die Kirchen eine Zugangsbeschränkung und Einschränkung der individuellen Rechte in kirchlichen, öffentlichen Raum aufrechterhalten, während staatlicherseits diese Zugangsbeschränkungen aufgehoben sind.

Verantwortlichkeit

Aufgrund des geänderten Infektionsschutzgesetzes ist die Verantwortung für einen Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus dem Einzelnen übertragen worden. Kirchengemeinden, Dekanate und andere kirchliche Einrichtungen haben daher grundsätzlich keine Verantwortung mehr, die Einhaltung von Schutzmaßnahmen sicher zu stellen.

1. Hygienemaßnahmen

Für die Nutzung von Räumen für Gottesdienste, Versammlungen, Veranstaltungen und Gruppenangebote wird empfohlen:

- a) Die Einhaltung eines Mindestabstands in geschlossenen Räumen.
- b) Das Tragen einer medizinischen Maske vorzusehen.
- c) Weitere geeignete Hygienemaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind:
 - Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
 - Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
 - Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
 - Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
 - Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien
- d) Aushänge zu den Hygienemaßnahmen gut sichtbar anbringen.

2. Gottesdienste

Für Gottesdienste gelten keine verpflichtenden Auflagen mehr. Die Teilnahme kann nicht mehr an einen 3G-Status gebunden werden. Dennoch kann darauf hingewiesen werden, dass dieser wünschenswert ist. Der Krisenstab empfiehlt:

- Das Tragen einer medizinischen Maske, wenn möglich FFP 2-Masken, insbesondere in geschlossenen Räumen vorzugeben.

- Abstände – mit Markierung von Sitzplätzen – einzurichten oder beizubehalten.

Der Krisenstab empfiehlt nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob ein Abstand von 1,5 Metern oder Sitzplätze im Schachbrett-Muster beibehalten werden.

Dies gilt insbesondere für die anstehenden Ostergottesdienste oder Konfirmationen.

Bei Konfirmationen kann mit den Familien im Vorfeld eine Vereinbarung über die Teilnahme unter 3G-Bedingungen getroffen werden.

- Bei Gottesdiensten, bei denen eine Auslastung der Kapazität erwartet wird, kann ein Anmeldeerfordernis beibehalten werden.

Auf Körperkontakt sollte soweit wie möglich verzichtet werden. Das Handauflegen zum Segen ist möglich, zumindest die Segnenden sollten dabei eine Maske tragen. Auf umfangreichere Kontakte wie Friedensgruß oder Begrüßung mit Handschlag sollte nach wie vor verzichtet werden.

Die Kollekte sollte weiter nur am Ausgang kontaktlos gesammelt werden.

Im Eingangsbereich der Kirche werden Desinfektionsmittel bereitgestellt.

2.1. Musik im Gottesdienst:

Der Gemeindegesang ist möglich. Je nach Größe des Kirchraums und Auslastung des Gottesdienstes sollte eine Maske getragen werden.

Vokal- und Instrumentalmusik, auch Blasinstrumente, sind im Gottesdienst möglich. Sänger*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten sollten zur musikalischen Leitung einen Mindestabstand von 3 m, zwischen den Musizierenden von 1,5 m einhalten.

Sängerinnen und Sänger sowie Musizierende mit Blasinstrumenten tragen beim Musizieren keine Maske, alle anderen Musizierenden sollten weiterhin eine Maske tragen. Der Krisenstab empfiehlt, vor Ort entsprechend der jeweiligen Räumlichkeiten und Größe der Chöre zu entscheiden, ob für Sänger*innen und Musizierende mit Blasinstrumenten ein Selbsttest beibehalten werden soll.

Diese Empfehlungen gelten, neben dem Lüften, auch für den Probenbetrieb und den Musikunterricht.

2.2. Zwischen zwei Gottesdiensten wird empfohlen, für eine ausreichende Lüftung zu sorgen. Es wird eine **Lüftungspause** von mindestens einer Stunde zwischen zwei Gottesdiensten empfohlen.

2.3. Abendmahlsfeiern können stattfinden. Das Zentrum Verkündigung hat Vorschläge erarbeitet. (<https://www.zentrum-verkuendigung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/corona-pandemie/>).

Der Verzicht darauf Gegenstände weiterzugeben, sollte weiter beachtet werden.

3. Besprechungen und Sitzungen, Synodaltagungen

Für Zusammenkünfte, Sitzungen und Versammlungen gelten keine Auflagen mehr.

Es empfiehlt sich, die Sitzungsdauer möglichst kurz zu halten und Lüftungspausen vorzusehen. Es wird empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Metern oder das Freilassen eines Sitzplatzes zwischen den Teilnehmenden einzuhalten und eine medizinische Maske zu tragen, die am Platz abgelegt werden kann. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sieht die geltende Corona-Arbeitsschutzverordnung vor, dass der Mindestabstand von 1,5 m und die Maskenpflicht weiterhin festgelegt werden können.

Dekanatssynoden sind ohne Auflagen möglich. Es wird empfohlen, die Maskenpflicht beizubehalten. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern oder das Freilassen eines Sitzplatzes zwischen den Teilnehmenden sollte vorgesehen werden.

4. Zugang zu Dienstgebäuden

Der Zugang Dritter zu Dienstgebäuden (Gemeinde- oder Dekanatsbüros, Haus der Kirche, u. a.) sollte zum Schutz der Mitarbeitenden weiterhin beschränkt bleiben. Besucher*innen, sollten bei Betreten der Dienststellen eine medizinische Maske tragen.

5. Gemeindeveranstaltungen

Alle Gemeindeveranstaltungen sind ohne Auflagen möglich. Der Krisenstab empfiehlt, in geschlossenen Räumen das Tragen einer medizinischen Maske vorzusehen.

Der Krisenstab empfiehlt Abstände vorzusehen und nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob ein Abstand von 1,5 Metern oder Sitzplätze im Schachbrett-Muster, etc. beibehalten werden.

6. Kirchenläden, Beratungsstellen, Gemeindebüchereien, Kleiderkammern und ähnliche Einrichtungen

Für Einrichtungen mit eigenen Ladenlokalen wie Kirchenläden oder Beratungsstellen und karitative Angebote bestehen keine Auflagen mehr.

Der Krisenstab empfiehlt, nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob Abstandsregelungen für die Besucher und Besucherinnen und eine Maskenpflicht für die Mitarbeitenden beibehalten werden.